

So unterstützen Sie Flüchtlingsfamilien und -kinder in gesundheitlichen Fragen

Das Problem: Die meisten Flüchtlingsfamilien kommen aus Ländern, in denen die Infrastruktur bereits vor langer Zeit zusammengebrochen ist und damit auch die Gesundheitsversorgung. Notwendige Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, Impfungen fehlen. Welche Rechte haben Flüchtlingskinder bezüglich der Gesundheitsversorgung und wie können Sie hier helfen?

Aus der Praxis

Auch wenn wir unter den ständigen Beitragssteigerungen und Leistungskürzungen manchmal stöhnen, verfügt die Bundesrepublik Deutschland nach wie vor über eines der besten Gesundheitssysteme weltweit. Flüchtlingsfamilien kommen häufig aus Ländern, in denen die Gesundheitsversorgung entweder kaum vorhanden oder kriegsbedingt zusammengebrochen ist. Welche Leistung die Krankenkasse dabei wann übernimmt, ist nicht ganz leicht zu verstehen. Werden U-Untersuchungen gezahlt, Impfungen oder Zahnarztbesuche?

Das sagt das Recht

Auch wenn es rechtlich streng genommen Unterschiede zwischen Flüchtlingen und Asylsuchenden gibt, verwischen die Grenzen zusehends, da mittlerweile nahezu alle Flüchtlinge einen Asylantrag gestellt haben. Was die Sozialleistungen angeht, sind die beiden Gruppen aber ohnehin weitgehend gleichgestellt. **Erst nach 15 Monaten Aufenthalt** in der Bundesrepublik stehen den Flüchtlingen **Leistungen nach dem SGB II und XII** zu, die in Umfang und Niveau in etwa dem Umfang von Hartz-IV-Leistungen entsprechen. Hierzu gehört dann auch eine Aufnahme in eine Krankenkasse (in der Regel der AOK) mit dem uns bekannten Leistungsumfang.

Was ist mit Personen, die noch keine 15 Monate hier sind?

Für Flüchtlinge, die noch keine 15 Monate in der Bundesrepublik sind, gelten die Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Neben der Tatsache, dass deutlich weniger Geld zur Verfügung steht, ist in diesem Zeitraum die **gesundheitliche Versorgung ganz erheblich eingeschränkt**. Nach § 4 Abs. 1 AsylbLG erhalten die Flüchtlinge nur »bei akuten und akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen, Schmerzen, Schwangerschaft, Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen« Hilfe. Ergänzt wird dies durch

§ 6 Abs. 1 AsylbLG, der Leistungsgewährungen vorsieht, wenn »sie im Einzelfall zur Sicherung [...] der Gesundheit unerlässlich sind«.

Flüchtlinge, die die Erstaufnahmeeinrichtungen verlassen haben und durch Gemeinden bereits festen Wohnungen zugewiesen worden sind, können unter Umständen eine **elektronische Gesundheitskarte (eGK)** bekommen. Es steht allerdings allen Gemeinden, Kommunen und auch den Krankenkassen frei, an diesem durchaus umstrittenen Modell teilzunehmen. Eine Übersicht, welche Krankenkassen in welchen Bundesländern teilnehmen, finden Sie in Ihrem Premiumbereich unter www.rechtssicher-kitaalltag.de

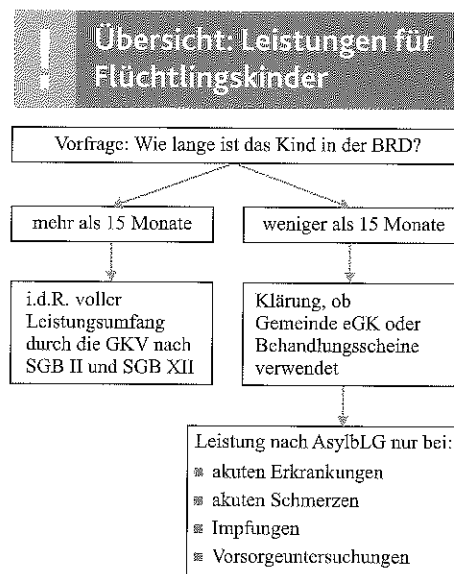
Existiert in Ihrer Gemeinde eine solche Möglichkeit nicht, geben die Gemeinden sogenannte Behandlungsscheine heraus, die die Flüchtlinge sich vor einem Arztbesuch besorgen sollten

Was bedeutet das im Einzelnen für die Kita?

Wenn die Kinder sich bereits seit mehr als 15 Monaten in der Bundesrepublik aufhalten, sind sie in der Regel über die Eltern mit krankenversichert und haben Anspruch auf alle medizinischen Leistungen, ohne dass es Besonderheiten zu beachten gäbe.

Im Zeitraum davor bedarf es zunächst entweder der eGK oder eines Behandlungsscheins. Informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde, welches Modell dort praktiziert wird, um möglichst effektiv helfen zu können. Erfasst sind von den Leistungen alle **akut behandlungsbedürftigen Krankheiten und akuten Schmerzen**, also können Sie das Kind immer dann zum Arzt schicken bzw. die Eltern bitten, dies zu tun, wenn das Kind krank ist oder Schmerzen hat. Auch werden **Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen** bezahlt. Je nachdem aus welchem Land die Kinder stammen, sind Vorsorgeuntersuchungen relativ unbekannt. Erklären Sie den Eltern, worum es

bei einer solchen Untersuchung geht und dass sie sinnvoll ist. Gleiches gilt auch bei den Schutzimpfungen. Das Robert-Koch-Institut rät eindringlich, dass alle dort empfohlenen Impfungen durchgeführt werden sollten, um dem Wiederaufleben bereits ausgerotteter Krankheiten und regelrechten Epidemien (wie etwa bei Masern) vorzubeugen. Andere Positionen werden indes in dieser Zeit nicht übernommen. Dies gilt etwa für aufschiebbare Operationen, aber auch für die Versorgung mit Sehhilfen oder zahnärztliche Behandlungen.



Mein Rat

Die Krankenkassen haben bezüglich der horrenden Kosten der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen, die naturgemäß keinerlei Beiträge geleistet haben, bereits leise Alarm geschlagen und befürchten Milliardenlöcher, die am Ende des Tages ohnehin wieder vom Beitragszahler zu stopfen sein werden. Dieses Ärgernis wird freilich zu tragen sein und sollte keinen Grund darstellen, den Flüchtlingsfamilien in Ihrer Kita nicht bestmöglich mit Rat und Tat in Sachen Gesundheitsfürsorge zur Seite zu stehen. Die Kinder können am allerwenigsten für die Situation und sollten bestmöglich gecheckt und versorgt werden. ■